OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606870/19/BeH

Datum:
Linz, 2. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Mai 2024, GZ: BHLL/923100124037/23, wegen einer Übertretung nach der StVO 1960 sowie zweier Übertretungen nach dem KFG 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. September 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde, bB) vom 15. Mai 2024, GZ: BHLL/923100124037/23, wurden über A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei, bP) wegen dreier Verwaltungsübertretungen nach der StVO 1960 (Spruchpunkt I.) bzw dem KFG 1967 (Spruchpunkt II. und III.) Geldstrafen in Höhe von 100,-, 150,- und 110,- Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils entsprechende Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Der bP wird vorgeworfen, am 12. Dezember 2023, 23:20 Uhr, in der das KFZ Peugeot 206 C-Cabrio blau, bbb,

- ohne Kennzeichentafeln auf einer Straße abgestellt zu haben, obwohl die bP dafür keine Bewilligung von der Behörde besessen habe, und dadurch § 82 Abs 2 StVO 1960 verletzt habe (Spruchpunkt 1.)
- als Lenker am gegenständlichen Ort abgestellt und damit verwendet zu haben, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war, und dadurch gegen § 36 lit a KFG verstoßen zu haben (Spruchpunkt 2.),
- sowie sich als Lenker/in, obwohl es ihr zumutbar gewesen sei, sich vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass das gegenständlich verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht, da dafür keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand, und daher gegen § 102 Abs 1 iVm § 36 lit d KFG verstoßen zu haben (Spruchpunkt 3.).

Begründend wurde zusammengefasst knapp ausgeführt, dass sich die vorgeworfenen Umstände aus der Anzeige der Meldungsleger ergäben und die bP sich diesbezüglich trotz Aufforderung zur Rechtfertigung nicht dazu geäußert habe.

I.2. Dagegen erhob die bP mit Schreiben vom 3. Juni 2024 Beschwerde.

Die bP bestreitet darin die Tatvorwürfe und beantragt gegebenenfalls die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses. Darüber hinaus stellt sie einen Antrag auf „Bezahlung einer Pauschale in der Höhe von 100,- Euro über die Finanzprokuratur“ als Ersatz des durch die Unterbehörde rechtswidrig entstandenen finanziellen Aufwands.

In der Sache wird von der bP zusammengefasst vorgebracht, dass sie zum Tatzeitpunkt nicht mehr Zulassungsbesitzerin bzw Eigentümerin des gegenständlichen KFZ gewesen sein. Dieses sei als „Teileträger“ bereits zu

Novemberbeginn verkauft worden. Ein entsprechender Kaufvertrag könne vorgelegt werden. Zudem sei die bP zum Tatzeitpunkt nicht in Österreich aufhältig gewesen.

I.3. Die bB legte am 4. Juli 2024 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

I.4.1. Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 12. Juli 2024 die bP um Übermittlung des von ihr in der Beschwerde ins Treffen geführten Kaufvertrags sowie etwaige nähere Angaben zur angegebenen Ortsabwesenheit der bP im verfahrensgegenständlichen Tatzeitpunkt.

I.4.2. Die bP gab mit Schreiben vom 27. Juli 2024 diesbezüglich zusammengefasst bekannt, erst bei einer durchzuführenden öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der im Übrigen auch die Meldungslegerinnen zu laden seien, den Kaufvertrag vorzulegen.

I.5.1 In weiterer Folge ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die bB, einen aussagekräftigen Auszug aus der Zentralen Zulassungsevidenz (Kfz-Zentralregister des Bundesministeriums für Inneres – KZR) zu übermitteln.

I.5.2. Diesem Ersuchen kam die bB mit Schreiben vom 8. August 2024 nach und übermittelte die entsprechende KZR Auskunft bezüglich des KFZ mit der Fahrgestellnummer bbb.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 17. September 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der die bP und die zwei geladenen Zeuginnen teilnahmen. Die bB ließ sich entschuldigen. Der ebenfalls als Zeuge geladene Käufer des KFZ ist nicht erschienen.

I.7. Der bP wurde wie von ihr beantragt, die Verhandlungsschrift zur öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Schreiben vom 24. September 2024 zur Kenntnis gebracht.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargestellten Eingaben und Ermittlungsschritte; insb durch den beigeschafften Auszug aus dem Kfz-Zentralregister des BMI (KZR) und die

Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. September 2024, dem hierbei vorgelegten Kaufvertrag sowie die Ausführungen der bP und der einvernommenen Zeuginnen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Das verfahrensgegenständliche KFZ (Peugeot 206 C-Cabrio blau, bbb) war am 12. Dezember 2023, 23:20 Uhr, ohne Kennzeichentafeln auf der (Gemeinde)Straße vor dem Haus abgestellt. Die bP hatte zu keiner Zeit eine behördliche Bewilligung für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichentafeln. Zum Tatzeitpunkt bestand für das gegenständliche KFZ keine Haftpflichtversicherung.

Das KFZ wurde auf Auftrag der bP im November 2023 von einem Abschleppdienst am verfahrensgegenständlichen Ort abgestellt, da das KFZ einen Motorschaden hatte. Da sich die bP ein neues KFZ kaufte, meldete die bP am 13. November 2023 das gegenständliche KFZ bei der Zulassungsstelle ab, das neue an und steckte die Kennzeichentafeln vom verfahrensgegenständlichen KFZ auf das neu gekaufte.

Am 1. Dezember 2023 schloss die bP mit B__, wohnhaft in C__ (in der Folge: Käufer), einen Kaufvertrag über das gegenständliche KFZ. Dabei wurde vom Käufer die Hälfte des Kaufbetrags als Anzahlung geleistet sowie von der bP ein Fahrzeugschlüssel übergeben. Der Restkaufpreis samt Abholung erfolgte Zug um Zug gegen die Aushändigung der Fahrzeugpapiere und des Reserveschlüssels. Der Käufer nahm am 1. Dezember 2023 das Fahrzeug nicht mit. Es kann nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, wann die 2. Teilzahlung sowie die Übergabe des (zweiten) Schlüssels sowie der Papiere durch die bP an den Käufer erfolgte, sowie wann der Käufer dieses vom Tatort entfernte.

Die bP hat am 12. Dezember 2023 mit dem gegenständlichen Fahrzeug keine Fahrt angetreten; sie war zu diesem ZP ortsabwesend (Italien).

Das gegenständliche KFZ wurde am 6. August 2024 (erstmals) wieder mit dem Kennzeichen aaa (neu) zugelassen.

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den aufgenommenen Beweisen.

Der Umstand, dass das KFZ zum Tatzeitpunkt noch am Tatort war, ohne Kennzeichen, Zulassung und Haftpflichtversicherung, geht zweifelsfrei und unstrittig aus den vorliegenden Beweisen hervor. Auch dass das gegenständliche KFZ ursprünglich im Auftrag der bP am Tatort abgestellt wurde und diese das KFZ abmeldete und die Kennzeichentafeln abnahm, ist unstrittig. Auch dass die bP am 12. Dezember 2023 nicht am Tatort, sondern auf Urlaub war, ist insbesondere aufgrund ihrer Schilderungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung in

Verbindung mit ihrem zuvor im behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren getätigten Stellungnahmen, glaubhaft und auch nicht im Widerspruch mit den Aussagen der beiden Zeuginnen, die zum Zeitpunkt der Kontrolle keinen Kontakt zur bP herstellten. Entsprechendes gilt für den Abschluss des Kaufvertrags am 1. Dezember 2023 mit dem Käufer. Wann jedoch die 2. Teilzahlung sowie die Übergabe sämtlicher Schlüssel und Papiere und sohin der Eigentumsübergang an den Käufer erfolgte, lässt sich vom erkennenden Gericht nicht zweifelfrei feststellen: Es ist angesichts der nicht lebensfremden Schilderung der bP, wonach der Käufer das Auto als „Teilelieferanten“ kaufen und erst gemeinsam mit weiteren von diesen dazu erworbenen KFZ auf einem Anhänger abholen wollte, nachvollziehbar, dass die bP nach vollständiger Abwicklung des Kaufvertrags der Abholung des KFZ nicht mehr gesonderte Aufmerksamkeit schenkte und sich daher nicht mehr an den genauen Tag der Abholung erinnern kann. Es ist angesichts des Abschlusses des Kaufvertrags am 1. Dezember 2023 und der jedenfalls an einem späteren Tag erfolgten vollständigen Übergabe sämtlicher Schlüssel und Fahrzeugpapiere und der Ortsabwesenheit der bP am 12. Dezember 2023 wahrscheinlich und naheliegend, dass dieser den Kaufvorgang abschließende „zweite Schritt“ vor dem 12. Dezember 2023 erfolgte; der genaue Zeitpunkt lässt sich jedoch nicht mit der erforderlichen Sicherheit eruieren. Eine weitere Aufklärung dieses entscheidungswesentlichen Sachverhaltsdetails war dem erkennenden Gericht zum Entscheidungszeitpunkt angesichts der Unmöglichkeit der Auffindung bzw. Kontaktaufnahme (trotz entsprechender Bemühungen des Landesverwaltungsgerichtes, mit dem im Ausland ansässigen Zeugen in Kontakt zu treten und dessen Erscheinen zu erreichen) und Vernehmung des Käufers als Zeugen nicht möglich.

Im Ergebnis hegt das erkennende Gericht aufgrund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse erhebliche Zweifel, dass die bP im Tatzeitpunkt noch über (zumindest) einen Fahrzeugschlüssel für das verfahrensgegenständliche KFZ verfügt hatte bzw lässt sich dies nicht (mehr) zweifelsfrei feststellen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zentrale Rechtsgrundlagen

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des § 82 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) BGBl 159/1960 idF BGBl 518/1994 lautet auszugsweise wie folgt:

„X. ABSCHNITT.
Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken.
§ 82. Bewilligungspflicht.

(1) Für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken

als zu solchen des Straßenverkehrs, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich.
[…]“

III.1.2. Das Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl 267/1967 idF BGBl I 103/1997, enthält auszugsweise folgende Bestimmungen:

„IV. ABSCHNITT
Zulassung zum Verkehr, Probe- und Überstellungsfahrten und Kennzeichen der Kraftfahrzeuge und Anhänger

§ 36. Allgemeines
Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn
a) sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden,
b) sie das behördliche Kennzeichen (§ 48) führen,
c) bei der Zulassung oder Bewilligung einer Probe- oder Überstellungsfahrt vorgeschriebene Auflagen erfüllt werden,
d) für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59) oder Haftung (§ 62) besteht und
e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

[…]

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers
(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
[…]“

III.2. Zu Spruchpunkt 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses

III.2.1. Nach § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die der Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

III.2.2. Eine Bestrafung darf nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (vgl für viele *Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG3 § 25 Rz 10 [Stand 1.7.2023, rdb.at]). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo“ nur angewendet werden, wenn nach der Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237; s auch *Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG3 § 45 Rz 3 [Stand 1.7.2023, rdb.at]).

III.2.3. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wird der bP in Spruchpunkt 1. und 2. vorgeworfen, am 12. Dezember 2023, 23:20 Uhr, in der das KFZ Peugeot 206 C-Cabrio blau, bbb, ohne Kennzeichentafeln auf einer Straße abgestellt zu haben, obwohl die bP dafür keine Bewilligung von der Behörde besessen habe (Spruchpunkt 1.), und als Lenker am gegenständlichen Ort abgestellt und damit verwendet zu haben, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war (Spruchpunkt 2.).

III.2.3.1. Beim verfahrensgegenständlichen Tatort (Gemeindestraße vor dem Haus) handelt es sich zweifelsfrei um eine „Straße mit öffentlichem Verkehr“, sodass durch das dortige Abstellen des Tatfahrzeugs im Tatzeitpunkt ohne Kennzeichentafeln sowie ohne entsprechende Bewilligung das Tatbild der Verwaltungsübertretung nach § 82 Abs. 2 StVO 1960 objektiv erfüllt wird. Als Täter kommt nicht immer nur der frühere Zulassungsbesitzer in Frage, da sich der Gesetzesbefehl an denjenigen richtet, der das KFZ abgestellt hat bzw. im vorliegenden Fall abstellen hat lassen. Die Tat kann demjenigen zugerechnet werden, in dessen Interesse die Aufstellung erfolgte. Es kann im vorliegenden Fall jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass die bP zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt (dies ist gegenständlich ausschließlich der 12. Dezember 2023!) noch über die Fahrzeugschlüssel und Papiere des verfahrensgegenständlichen KFZ verfügte und die Aufstellung (ohne Kennzeichen) zumindest auch zu diesem Zeitpunkt noch zu einem wesentlichen Teil im Interesse der bP erfolgt wäre, etwa da diese bis zum Zeitpunkt der (vollständigen) Übergabe an den Käufer einen Platz zum Parken/Abstellen benötigte.

Nur der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle angemerkt, dass eine Korrektur des Tatzeitraums auf einen etwaigen früheren Zeitpunkt bzw. -zeitraum, in dem das KFZ bereits ohne Kennzeichentafeln abgestellt, jedoch die bP noch Eigentümerin des bzw Verfügungsmacht über das KFZ und insofern an der Aufstellung ein Interesse hatte, dem erkennenden Gericht nicht zusteht.

III.2.3.2. Gegen § 36 lit a KFG 1967 verstößt, wer ein nicht zum Verkehr zugelassenes KFZ auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr verwendet (vgl VwGH 26.111980, 1819/20). Die bP hat am 13. November 2023 das gegenständliche KFZ bei der Zulassungsstelle abgemeldet. Mit diesem Tag war die Zulassung erloschen (vgl § 43 Abs 1 KFG 1967). Das gegenständliche KFZ wurde erst am 6. August 2024 wieder mit dem Kennzeichen aaa (neu) zugelassen. Das gegenständliche KFZ war daher zum gegenständlichen Tatzeitpunkt nicht zum Verkehr zugelassen. Der objektive TB des § 36 lit a KFG 1967 wurde von der bP somit verwirklicht.

Die Strafnorm des § 36 lit. a KFG 1967 richtet sich gegen den jeweiligen „Verwender“ des Kraftfahrzeuges. Das KFZ ist zur Tatzeit am Tatort gestanden (geparkt), wurde auch ursprünglich im November 2023 im Auftrag der bP dorthin gebracht und blieb dort bis zur Entfernung des KFZ durch den späteren Käufer stehen. Damit wurde das Fahrzeug im Sinne des § 36 KFG 1967 grundsätzlich (auch) von der bP „verwendet“. Denn unter „Verwenden“ im Sinne dieser Bestimmung ist auch das Abstellen eines KFZ auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (zum Halten oder Parken) zu verstehen. Dies trifft nach der ständigen Rsp des VwGH nicht nur für den Abstellvorgang als solchen, sondern für die gesamte Dauer des Abstellens zu (vgl VwGH 25.01.2002, 99/02/0146 mwN; 25. 10.2016, Ra 2016/02/0212). Dies bedeutet auch, dass es nicht erforderlich ist, dass der genaue Zeitpunkt des Abstellens (Abstellvorgang) im Straferkenntnis genannt wird.

Im vorliegenden Fall kann jedoch nicht festgestellt werden, ob die bP im Tatzeitpunkt (wiederum ausschließlich der 12. Dezember 2023) noch über (zumindest) einen Fahrzeugschlüssel für das verfahrensgegenständliche KFZ verfügt hatte, oder aber das Fahrzeug schon durch Titel und Modus in das Eigentum des Käufers übergegangen war und daher nur mehr dieser das KFZ am verfahrensgegenständlichen Ort abgestellt ließ bzw. entfernen hätte lassen können.

Bezüglich einer etwaigen Korrektur des Tatzeitraums wird auf die vorigen, sinngemäß geltenden Ausführungen hingewiesen.

III.2.3.3. Da die der bP vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen damit in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnten, war das angefochtene Straferkenntnis in diesen beiden Punkten aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.3. Zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses

III.3.1. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

III.3.2. Der bP wird in Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen, am 12. Dezember 2023, 23:20 Uhr, als Lenker, obwohl es ihr zumutbar war, sich vor Antritt der Fahrt [Hervorhebungen nicht im Original, Anmerkung] nicht davon überzeugt zu haben, dass das von ihr verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG 1967 entspricht, da festgestellt wurde, dass für den PKW keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand und daher § 102 Abs 1 iVm § 36 lit d KFG verletzt zu haben.

Tatort und Tatzeit einer Übertretung nach § 102 Abs 1 KFG 1967 sind jene des „Lenkens“. Zur verfahrensgegenständlich vorgeworfenen Tatzeit hat die bP das KFZ jedenfalls nicht gelenkt: Da die bP am 12. Dezember 2023 ortsabwesend war und somit jedenfalls keine Fahrt mit dem verfahrensgegenständlichen KFZ an diesem Tag angetreten hat, musste sie sich daher auch gar nicht zuvor vom „Zustand“ des KFZ überzeugen.

Insofern war der Tatvorwurf in objektiver Hinsicht unberechtigt, das angefochtene Straferkenntnis in diesem Punkt aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

III.4. Kosten (Spruchpunkt II.)

Bei diesem Ergebnis hat die bP gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der bB zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (Spruchpunkt III.):

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses revisionsberechtigte Formalpartei sowie für die bP hinsichtlich Spruchpunkt 2. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht

verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

Für bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger